

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 18 (1902)

Heft: 47

Artikel: Die Konventionalbusse

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579461>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Fassigkeiten des Verwaltungsgebäudes der Jura-Simplon-Bahn in Bern. Die Lieferung und Montierung von Beleuchtungskörpern und Garnituren zu der Gasbeleuchtungseinrichtung an Böß-Müller, Installationsgeschäft, Bern, und Burger u. Heimlicher, mechan. Werkstätte, Bern.

Der Bau der Dolen in der Zypressenstraße von der Badenerstraße zur Sihlfeldstraße und der Kanzleistraße von der Sihlfeldstraße bis zur Zypressenstraße in Zürich an Bauunternehmer J. Meier-Grenzberger in Zürich IV.

Die Lieferung des im Jahre 1903 anzuschaffenden Schulmobiliars für die Stadt Zürich wurde wie folgt vergeben: 225 Schulbänke an Brombech u. Werner in Zürich II, 225 Schulbänke an Wolf u. Graf in Zürich I, 138 Arbeitsschulstühle an Hermann Holzhey in Zürich V, 16 Kindergartenstühchen an Jakob Walder in Zürich III, 156 Kindergartenstühchen an Th. Hinzen in Zürich V.

Um-, Auf- und Umbau des Schulhauses Oberuster. Maurerarbeit an H. Schlumpf; Zimmerarbeit an H. Boller; Spenglerarbeit an H. Trüb; Dachdeckerarbeit an J. Bauer; Glaserarbeit an H. Weber und J. Fahrner; Schreinerarbeit an G. Schmid, J. Ebinger und G. Häming, alle in Uster; Parquerarbeit an Gebr. Wyrsch, Buochs.

Neubau J. Müller, Buchdruckereibesitzer, Frauenfeld. Erd- und Maurerarbeit an J. Schultheis, Baumeister, Frauenfeld; Zimmermannsarbeit an Staub u. Bauer, Frauenfeld; Sandsteinarbeit an Gauthi, St. Margrethen; Granitarbeit an Daldini u. Rossi, Ossona; Eisenlieferung an Pfanner, Frauenfeld.

Neubau Grand Hotel Bützgenstock des Herrn Bucher-Durrer, Plättliböden in den Gängen, 300 m², Mosaikplatten Marke P. P. der Mosaikplattenfabrik von Dr. P. Pfäffler, Luzern.

Schulhausbau Amsoldingen. Der ganze Bau an die Firma Bettler in Uebeschi.

Neue Turmuhr für die Gemeinde Eglisau an Turmuhrenfabrikant Mäder in Andelfingen, ebenso die Erstellung von 4 neuen Zifferblättern.

Eisenlieferung für die Käsegeregesellschaft Mettlen (Thurgau). Lieferung von T-Ballen an Debrunner-Hochreutiner in Weinfelden per 100 Kilo zu 14 Fr.

Entwässerung im Wilital (Aargau). Kanäle, Hauptweg, Maurerarbeit zu den Brücken an Gebr. Leimgruber, Walterswil (Solothurn); Eisenarbeit zu den Brücken an Gerhard, Schmidt, Mättenswil-Büttnau; Drainage an Hobi, Draineur, Wels; Drainröhren an G. Bodmer u. Cie, Zürich; Steinröhren an Hüneler u. Sohn, Reiden; Steinröhren an B. Kramer, Luzern.

Die Erstellung von Brunnenröhren für die Gemeinde Blauen (Berner Jura) an H. Pozzi, Zementier, Laufen.

Neubau Käpf, Stiebel, Ober-Schneit-Elgg. Erdarbeit an Affordant Zütscher, Leibensberg, à 59 Fr. per m³; Zimmerarbeit an Baumeister Keller in Hagenbuch à 32 Rp. per m, Bauholzfleischung nicht inbegriffen; Maurerarbeit an Baumeister Wolfer in Gerlikon, auszuführen im Taglohn, Material nicht inbegriffen; Bedachung an Ziegeli Diezenhofen; Lieferung von Hourtals und Normalsteinen an Ziegeli Paradies, Schaffhausen.

Die Konventionalbuße.

(Gingesandt.)

In einer der letzten Nummern Ihres geschätzten Blattes wird in einem „Gingesandt“ eine Sache berührt, die schon Manchem viel Sorgen machte und ebensoviel wie man sagt: „zum Schwitzen brachte!“

Es ist nicht zu leugnen, der Paragraph der Konventionalstrafe ist gleich einem Damolleschwert; wenn der Faden reißt, dann steht es schlimm. Nun sagen Sie selbst, in tausend Fällen wird der Unternehmer das Schwertholz kaum ein einziges Mal zu spüren bekommen, es sei denn, daß er in ganz zu offenkundiger Weise an die Gutmäßigkeit des Bauherrn appelliert. Ich bin, wenn ich Ihrer Anregung zu gegenseitiger Aufklärung folgen darf und auf Grund meiner bald 40jährigen Erfahrungen als Unternehmer gerne zu einem offenen Wort geneigt.

Bei Uebernahme von Bauarbeiten, seien es nun Staats-, Gemeinde- oder Privatausführungen gewesen, habe ich fast ausnahmslos den ominösen Paragraphen in den Verträgen vorgefunden. Ansänglich habe ich meine Bedenken gehabt, was ja auch ganz natürlich ist und ich würde mich gerne an dem bösen Etat vorbei gedrückt haben. Später aber, als ich am eigenen Geldbeutel empfunden habe, wie schneidend es ist, wenn man

auf die Herren Handwerker resp. auf ihre übernommenen Leistungen mehr als lange warten und sogar froh sein muß, wenn sie noch kommen, da habe ich ein schneidend Schwert als am Platze für richtig anerkannt. Das Appellieren an die Gutmäßigkeit des Zahlenden hat glücklicher Weise ja auch in den meisten Fällen Erfolg; der Faden reißt aber, wenn das Appellieren sich in ein brüskes „Laufenlassen wie es will“ umschlägt. Das kommt leider recht häufig vor, besonders in den Momenten der nicht genügend hohen — Abschlagszahlungen oder — Vorschriften; auch hat oft die berechtigste Kritik an einer Arbeit die üble Folge, daß man zum Chikaneur gestempelt wird. Meiner unmaßgeblichen Meinung nach steht es ja jedem frei, eine Arbeit von der Hand zu weisen, bei der für Verzögerungen Konventionalstrafen vorgesehen sind. Uebrigens einen Vertrag unterschreiben, ohne dessen Inhalt zu kennen, ist doch etwas gewagt und sollte selbst dem unbeholfensten Arbeiter heute kaum einfallen. Dann sagt das Wort „Konventional“ an sich ja, was mit der Strafe gemeint ist und daß sie „konveniert“. Der neuzeitliche Unternehmer kennt auch gar keine Verträge mehr, bei welchen die Fertiglieferung einer Arbeit nicht an eine bestimmte Frist gebunden wäre. Und noch eins, an was soll sich der Bauherr halten, wenn der Handwerker sich an keine Zeit binden will? Ursachen mit triftigen Hintergründen werden ja stets zu Fristverlängerung führen, aber bloße Spekulation auf die Gutmäßigkeit ist nicht mehr erfolgreich.

Ich bezweifle schließlich auch, daß überhaupt noch Verträge abgeschlossen werden, ohne den qu. Paragraphen.

W.

Verschiedenes.

Die neuen Malereien am Bundesgerichtsgebäude in Lausanne werden von Paul Robert in Biel ausgeführt. Ein Fries wird die ganze Decke des Treppenhauses umgeben. Seine Motive sind das Gesetzbuch und die Wage der Gerechtigkeit. Die östliche und die westliche Wand werden die Hauptkompositionen aufnehmen. Das eine der beiden Hauptgemälde stellt dar, wie die Justitia die Richter unterweist, während die Volksmenge auf dem Forum ihre Klagen vorbringt. Das andere personifiziert die vollkommene Gerechtigkeit, welche vereinst den Frieden auf die Erde bringt. Auf jedem der beiden Gemälde figurieren je etwa 30 Personen in Lebensgröße. Die Arbeit soll Ende 1904 vollendet sein.

Automatische Kuppelung. Eine der Fragen der Eisenbahntechnik, an deren Lösung schon lange gearbeitet wird, ist die der automatischen Kuppelung der Wagen, das heißt einer solchen Kuppelung, die mit dem Zusammenstoß der Wagen sofort, ohne irgendeine Nachhilfe, auch deren ordnungsgemäße Verbindung zum Zuge herstellt und die wieder gelöst werden kann, ohne daß ein Manipulieren zwischen den beiden Wagenenden nötig ist. Eine interessante Lösung dieser Frage hat Herr Holl, Schlosser in Winterthur erfunden, und es sind in den letzten Tagen mit der neuen Kuppelung, „Angem. Patent Weber & Holl“, Versuche vorgenommen worden, welche deren Brauchbarkeit in hohem Maße dactaten. Beim Zusammenstoß gab es ohne weiteres eine sehr starke Kuppelung der Wagen, und umgekehrt konnte durch das leichte Drehen eines Hebels diese starke Verbindung wieder gelöst werden, eines Hebels, der von einem neben dem Wagen Stehenden bedient werden kann. Damit ist das Hauptproblem gelöst: die Wagen kuppeln und abluppeln zu können, ohne daß das gefährliche Arbeiten eines Mannes zwischen den Wagen nötig wird. Die Erfindung soll größeren Eisenbahnverwaltungen unterbreitet werden.